

SATZUNG

Deutsche Hernien Gesellschaft e. V.

§ 1

Name, Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen
Deutsche Hernien Gesellschaft e.V.
- 1.2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin, Deutschland
- 1.3. Der Verein wird nachfolgend auch als „Gesellschaft“ bezeichnet.

§ 2

Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die ausschließliche Förderung
- von Wissenschaft und Forschung
 - des öffentlichen Gesundheitswesens sowie
 - der Berufsbildung,
- jeweils auf dem Gebiet der Herniologie.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
- Förderung der Erforschung von Entstehung, Diagnostik, Vorbeugung, Behandlung, Komplikationsvermeidung und Nachsorge von Hernienerkrankungen
 - Förderung der Erforschung neuer Operationstechniken
 - Förderung der Erforschung neuer Operationsmaterialien
 - Förderung der Ausbildung
 - Förderung der Qualitätssicherung,
 - Förderung von humanitären Missionen
 - Förderung der Bedingungen experimenteller Herniologie
 - Förderung der Interaktion mit anderen Fachgesellschaften

- 2.3 Die Erfüllung des Satzungszwecks erfolgt insbesondere durch
- die Herstellung und Vertiefung der Beziehung zu den Nachbarfächern, technischen Disziplinen sowie in- und ausländischen Fachgesellschaften und dient der Bündelung nationaler Interessen auf gleicher Ebene sowie durch
 - die Veranstaltung eines jährlich einmal stattfindenden wissenschaftlichen Kongresses, der vom jeweiligen Kongress-Präsidenten unter Zustimmung des Vorstandes ausgerichtet wird.

§ 3

Gemeinnützigkeit; Selbstlosigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. An Mitglieder können angemessene Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Eine Regelung zur Aufwandsentschädigung beschließt die Mitgliederversammlung.
- 3.3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 3.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- 4.1. Es gibt folgende Arten von Mitgliedern:
- 4.1.1. Ordentliche Mitglieder
 - 4.1.2. Ehrenmitglieder

- 4.2. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, der sich wissenschaftlich und/oder praktisch mit der Herniologie beschäftigt oder ein wissenschaftliches oder praktisches Interesse zeigt. Ordentliche Mitglieder sind vollumfänglich stimm- und wahlberechtigt.
- 4.3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Entwicklung der Herniologie hervorragend verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit. Auch Ehrenmitglieder sind vollumfänglich stimm- und wahlberechtigt.
- 4.4. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag. Der Antrag muss den Namen, das Fachgebiet sowie die Anschrift des Antragstellers enthalten. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- 4.5. Die Mitgliedschaft endet
 - 4.5.1. durch Austritt eines Mitglieds oder
 - 4.5.2. durch Ausschluss eines Mitglieds oder
 - 4.5.3. mit dem Tod des Mitglieds oder
 - 4.5.4. mit dem Entzug der Approbation.

Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung muss schriftlich unter Wahrung dieser Frist beim Verein eingehen.

- 4.6. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein derartiger Beschluss erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Insbesondere kann ein Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es nach zweimaliger schriftlicher Mahnung den Beitrag für das laufende Jahr nicht entrichtet. Dabei hat die erste Mahnung frühestens einen Monat nach Beitragsfälligkeit und die zweite Mahnung drei Monate nach Beitragsfälligkeit, jeweils schriftlich per Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen. In der zweiten Mahnung ist auf den möglichen Ausschluss hinzuweisen.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich per Einschreiben mit Rückschein bekannt zu geben.

Der Ausschluss wird mit Zugang der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses wirksam.

- 4.7. Fällige oder bezahlte Mitgliedsbeiträge werden in sämtlichen Fällen der vorstehenden Ziffer 4.5. einbehalten; ein Erstattungsanspruch besteht nicht.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, über dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- 6.1. die Mitgliederversammlung
- 6.2. der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

- 7.1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder der Gesellschaft an. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.
- 7.2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 7.2.1. Verabschiedung des jeweiligen Jahresabschlusses
- 7.2.2. Entlastung des Vorstandes
- 7.2.3. Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das kommende Jahr
- 7.2.4. Beschlussfassung über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung
- 7.2.5. Beschlussfassung über eine Beitragsordnung
- 7.2.6. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes
- 7.2.7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins
- 7.2.8. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- 7.2.9. Ernennung eines oder mehrerer Ehrenpräsidenten auf Vorschlag des Vorstandes. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 7.2.10. Beschlussfassung gemäß § 16 über die Auflösung des Vereins. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Mitgliederversammlungen sollen als Präsenzversammlungen durchgeführt werden. In begründeten Fällen können Mitgliederversammlungen auch als online-Veranstaltungen durchgeführt werden.

Satzungsänderungsanträge sind den Mitgliedern mit der Ladung bekannt zu geben.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat derartigen Anträgen zu entsprechen, es sei denn es sprechen gewichtige Gründe dagegen. Bei Ablehnung sind die Anträge in der nächsten, darauf folgenden Mitgliederversammlung zu behandeln. Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich (per Post oder per E-Mail) bekannt zu geben.

Anträge auf Satzungsänderung können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Nachträgliche Anträge sind den Mitgliedern bis 5 Tage vor der Mitgliederversammlung gesammelt schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail) zur Kenntnis zu geben.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung um solchermaßen beantragte und zur Kenntnis gegebene Tagesordnungspunkte zu ergänzen.

- 8.2. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, von dem Mitglied schriftlich oder per Mail bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 8.3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangt.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 9.1. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind der Vorstand und die Mitglieder des Vereins berechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Generalsekretär, und bei deren Verhinderung von einem der anderen Vorstandsmitglieder geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung ist schriftlich durchzuführen, sofern dies ein Drittel der erschienenen Mitglieder beantragt.

- 9.2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

In folgenden Fällen ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich:

- Abwahl des Vorstandes
- Ausschluss eines Mitgliedes, sofern dies nicht den Fall der Beitragssäumnis betrifft. In diesem Fall reicht einfache Mehrheit der Anwesenden
- Auflösung des Vereins.

Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben jeweils außer Betracht.

- 9.3 Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist möglich, wobei maximal zwei Stimmen auf ein anderes Mitglied übertragen werden können.
- 9.4 Bei jeder Versammlung ist ein Protokoll aufzusetzen. Dieses soll Angaben zum Ort und Zeitpunkt der Versammlung, der Person des Versammlungsleiters, der Ladung, der Zahl der erschienenen Mitglieder, der Beschlussfähigkeit, der Tagesordnung, der einzelnen Abstimmungsergebnisse und der Art der Abstimmung enthalten. Dieses wird vom Vorstand und dem Schriftführer abgezeichnet.
- 9.5. Für Wahlen gilt folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 10

Vorstand

- 10.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Generalsekretär, dem Sekretär für Internationale Beziehungen, dem Sekretär für Veranstaltungen und dem Sekretär für klinische Studien.-
- 10.2. Der Vorstand kann zur Unterstützung bis zu 10 Beisitzer hinzuziehen.

Als Beisitzer vorgesehen sind die Kongresspräsidenten des vergangenen, des laufenden und des folgenden Jahres. Darüber hinaus können weitere Mitglieder und externe Dritte zur Erfüllung hinzugezogen werden.

Diese Beisitzer werden vom Vorstand für die Dauer von bis zu 3 Jahren bestimmt. Beisitzer können zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden; sie sind nicht stimmberechtigt.

- 10.3 Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende, vertreten.
- 10.4 Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 11

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 11.1. die Führung der Verwaltung und der laufenden Geschäfte des Vereins, einschließlich gesonderter Projekte,
- 11.2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- 11.3. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
- 11.4. die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes,
- 11.5. Beschlussfassung über die Ernennung eines oder mehrerer Ehrenpräsidenten durch die Mitgliederversammlung.
- 11.6. Der Vorstand ist bevollmächtigt, Satzungsanpassungen technischen oder deklaratorischen Inhalts verbindlich festzustellen, falls diese zur steuerlichen Anerkennung als Berufsverband oder zur Eintragung in das Vereinsregister erforderlich sind.

Der Vorstand wird des Weiteren bevollmächtigt, dem Justitiar eine notariell beglaubigte Vollmacht für die Vornahme von Anmeldungserklärungen bei dem zuständigen Vereinsregister zu erteilen.

§ 12

Beschlussfassung des Vorstandes

- 12.1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter oder Generalsekretär schriftlich per Post oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

Die Sitzungen sind mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende und der Stellvertreter oder Generalsekretär, anwesend sind. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter oder der Generalsekretär. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Tagesordnung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse mit deren jeweiligem Abstimmungsergebnis festhalten.

- 12.2. Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem Wege per E-Mail oder im Wege von Telefonkonferenzen gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 13

Wahlen des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist eine geheime und/oder gesonderte Wahl für jedes einzelne Mitglied des Vorstandes durchzuführen. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch über die Zeit von drei Jahren bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Nach Ablauf von drei Jahren sind binnen eines halben Jahres Neuwahlen durchzuführen.

Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder während ihrer Amtsdauer, kann der Vorstand bis zur nächsten regulären Wahl aus dem Kreis der Mitglieder einen Interimsnachfolger bestimmen, sofern die Zahl der Vorstandsmitglieder andernfalls unter drei sinken würde

§ 14

Schatzmeister, Generalsekretär und Kassenprüfer

- 14.1. Der Schatzmeister führt das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins. Er ist zeichnungsberechtigt für die auf den Namen des Vereins bei Geldinstituten geführten Konten.
- 14.2. Der Schatzmeister hat nach Schluss des Geschäftsjahres den Kassenbericht zu fertigen.
- 14.3. Der Generalsekretär führt als Schriftführer die Protokolle bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
- 14.4. Zum Kassenprüfer werden auf der Mitgliederversammlung jeweils zwei Mitglieder für das neue Geschäftsjahr gewählt.
- 14.5. Der Sekretär für Internationale Beziehungen ist zuständig für die Pflege des Kontaktes z ausländischen Herniengesellschaften.
- 14.6. Der Sekretär für Veranstaltungen ist zuständig für Koordinierung von wissenschaftlichen Veranstaltungen im Bereich der Hernienchirurgie.
- 14.7. Der Sekretär für klinische Studien ist zuständig für die Initiierung von wissenschaftlichen Studien.

§ 15

Ehrenpräsident

- 15.1. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine oder mehrere Personen als Ehrenpräsidenten ernennen, die sich in herausragender Weise um die Geschicke der Deutschen Hernien Gesellschaft und deren Entwicklung verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt lebenslang.
- 15.2. Ein Ehrenpräsident hat das Recht, beratend an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- 15.3. Der Ehrenpräsident zahlt keinen Beitrag.
- 15.4. Die Ernennung eines Ehrenpräsidenten kann durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung aus schwerwiegendem Grund widerrufen werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne sind insbesondere abwertende Äußerungen und/oder ein Verhalten eines Ehrenpräsidenten, welches den Interessen der Deutschen Hernien Gesellschaft grundlegend zuwiderläuft. Im Zweifel hat hier eine schriftliche Abmahnung vorauszugehen.

§ 16

Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zum Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft für Chirurgie e.V., die die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Seesen, den 29. August 2022



Andrea Mangold

Rechtsanwältin

Justitiarin DHG e. V.